

Handreichung: Zitatrecht

Allgemeines

Das Zitieren aus fremden geschützten Werken ist unter den Voraussetzungen von § 51 UrhG zustimmungs- und vergütungsfrei.

Voraussetzungen des Zitatrechts

- a) Aus veröffentlichten Werken
- b) Belegstelle oder Erörterungsgrundlage
- c) Quellenangabe
- d) Nur im gebotenen Umgang

Zitiert werden darf nur aus **veröffentlichten Werken**, d.h. das Werk muss mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein (§ 6 UrhG). Daran fehlt es z.B. bei privaten Tagebüchern oder internen Dokumenten eines Unternehmens.

Zudem muss ein Zitat als **Belegstelle** oder **Erörterungsgrundlage** dienen, d.h. es muss eine Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk bzw. Werkteil erfolgen. Nicht durch den Belegzweck gedeckt ist daher eine Nutzung allein zur Illustration oder Ausschmückung eigener Inhalte.¹ Daran fehlt es insbesondere, wenn das Zitat beliebig austauschbar ist oder lediglich der Vervollständigung oder dem Blickfang dient.²

Erforderlich ist eine **Quellenangabe**, die den Namen des Urhebers und die Fundstelle umfasst. Entscheidend ist, dass die Angaben ausreichen, um eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen (§ 63 UrhG).

Nach dem Wortlaut von § 51 UrhG ist nur die Übernahme in **selbstständige** Werke, d.h. Werke die selbst urheberrechtlich schutzfähig sind, geschützt. Nicht anwendbar wäre das Zitatrecht demnach z.B. im Rahmen von Gesetzestexten, Bekanntmachungen, Urteilen oder anderen amtlichen Werken i.S.v. § 5 UrhG. Der EuGH hat diese Voraussetzung aber abgelehnt.³ Zumindest muss das übernehmende Werk aber „vom zitierten Werk **unabhängig** sein, es darf sich nicht um dessen Bearbeitung oder sonstige Umgestaltung“ i.S.v. § 23 UrhG handeln.⁴

¹ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51 UrhG, Rn. 3f.

² Vgl. Becker, in: Fezer/Büscher/Obergfell, Lauterkeitsrecht; UWG, 3. Auflage 2016, Rn. 108.

³ Vgl. EuGH, Urteil vom 1.12.2011 (C-145/10). Kritisch: Schulz, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 21. Edition (Stand: 20.4.2018), § 51 UrhG, Rn. 11.

⁴ Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51 UrhG, Rn. 7.

Das Zitat darf den tatsächlich **gebotenen Umfang** nicht überschreiten. Dazu ist eine Abwägung im Einzelfall durchzuführen, wobei auch Art und Reichweite der Zugänglichmachung sowie der Grad der Einschränkung von Verwertungsmöglichkeiten des Rechteinhabers zu berücksichtigen sind. Die Regelbeispiele in § 51 S. 2 UrhG zeigen, dass die umfangreiche bzw. vollständige Zitierung eines fremden Werks nur unter erhöhten Anforderungen zulässig ist:

- So ist die vollständige Übernahme fremder Werke als sog. **wissenschaftliches Großzitat** in wissenschaftlichen Werken erlaubt, sofern dies zur Erläuterung des Inhalts dient (§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG). Kennzeichnend für ein wissenschaftliches Werk soll dabei eine ernsthafte, methodische Suche nach Erkenntnis gekennzeichnet sein.⁵ Dies dürfte zumindest bei Belletristik oder geschäftlicher Kommunikation nicht der Fall sein. Erläuterung des Inhalts meint demgegenüber den Zweck des Zitats zur Stützung eigener Gedankengänge, zur Auseinandersetzung oder zum Referenzieren und Kombinieren von Aussagen.⁶
- Die in § 51 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 UrhG genannten Beispiele (Großzitat, Kleinzitat und Musikzitat) sind nicht abschließend („insbesondere“). Anerkannt ist, dass die Übernahme selbst größerer Teile oder gar ganzer Werke auch zu nichtwissenschaftlichen Zwecken zulässig ist.⁷ Daher sind z.B. **Bildzitate** – die regelmäßig die Übernahme eines ganzen Werkes bedingen – zulässig. Voraussetzung ist aber, dass „das betreffende Bild für die Ausführungen tatsächlich erforderlich ist“.⁸ Der lediglich illustrierende Zweck darf nicht überwiegen.
- Demgegenüber erlaubt das **Kleinzitat** nur die Übernahme von Stellen, d.h. kleinen Ausschnitten, eines fremden Werks. Die Grenze des zulässigen Umfangs hängt insbesondere von der Länge des Zitats sowie von dessen Länge im Verhältnis zum Ursprungstext ab.⁹ Anders als bei einem Großzitat ist der Zitatzweck nicht auf die Erläuterung des Inhaltes beschränkt. Unerheblich ist auch, ob das Werk, in das das Zitat aufgenommen wird, einen wissenschaftlichen Charakter besitzt.

Fallbeispiele zu den Grenzen des Zitatrechts bei Bildzitat

- LG München I, Entscheidung vom 27.7.1994 – 21 O 22343/93: „Auch wenn Bilder Zitate nach § 51 UrhRG sein können, so wird die mehrfache Wiedergabe von Bildbeispielen für eine behandelte Problematik i. d. R. den Zitatzweck überschreiten. Ein Hinweis auf das Überschreiten des Zitatzwecks kann auch in der Tatsache zu sehen sein, daß der zitierende Text vom Umfang her geringer ist als die zitierten Werke.“ Dem Fall lag ein sechsseitiger Zeitschriftenartikel zugrunde, in dem 19 Fotos veröffentlicht wurden.
- LG Berlin, Urteil vom 16.3.2000 16 S 12/99: „Die Übernahme von Bildern aus einem Fernsehbericht in Form von ‚Screenshots‘ in einen Zeitungsartikel ist nicht durch die Zitatfreiheit gedeckt, wenn sich der Zitierende eigene Ausführungen [...] erspart und solche durch das (Bild-)Zitat ersetzt.“ Eine Berliner Tageszeitung hatte einen einzigen Beitrag mit 7 Abbildungen illustriert.

⁵ Vgl. OLG München, ZUM 1989, 529 (530).

⁶ Vgl. Schulz, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 21. Edition (Stand: 20.4.2018), § 51 UrhG, Rn. 17.

⁷ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51 UrhG, Rn. 24.

⁸ Ibid.

⁹ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51 UrhG, Rn. 14.